Häusliche Gewalt und Kindeswohl

Larissa Bélteki-Palm Richterin am Amtsgericht Frankfurt am Main

Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB

- Unbestimmter Rechtsbegriff
- <u>Definition</u>: Das Kindeswohl ist im Sinne von § 1666 Abs. 1 BGB gefährdet bei einer **gegenwärtigen**, in einem solchen Maß vorhandenen Gefahr, dass sich bei weiterer Entwicklung ohne Intervention eine **erhebliche Schädigung** mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BVerfGE, 07.04.2014 1 BvR 3121/13).

Häusliche Gewalt

- Körperliche Gewalt:
 - → Schläge, Tritte, sexueller Missbrauch o.ä.
- Psychische Gewalt:
 - → Drohungen, Abwertungen, Beleidigungen, Demütigungen
 - → Klima der Angst
 - → Kontrolle / Stalking

Häusliche Gewalt gegen das Kind

- 1. Körperliche,
- 2. seelische und
- 3. geistige

Gefährdung des Kindeswohles!

Das Miterleben häuslicher Gewalt

- 1. Gefahr für das seelische Wohl des Kindes
 - Massive Ängste (PTBS)
 - Bindungsstörungen
 - Parentifizierung
 - Verhaltensauffälligkeiten (aggressives Verhalten)
 - Soziale Auffälligkeiten
 - → Rückzug
 - → Misstrauen, Feindseligkeit
- 2. Gefahr für das geistige Wohl des Kindes
 - Konzentrationsstörungen
 - Lernschwierigkeiten (Sprachentwicklung o.ä.)
- 3. Einschränkung der Erziehungsfähigkeit des jeweiligen Elternteils (ggf. beider Elternteile)

Das Miterleben häuslicher Gewalt

Dies gilt auch im Säuglings- und Kleinkindalter!

- → erhöhte Unruhe
- → erhöhte Irritierbarkeit
- → Trennungsängste

Gefährdungseinschätzung

- 1. Merkmale der Gewalt:
 - → Ausmaß und Dauer
- 2. Qualität von Fürsorge:
 - → Aufrechterhaltung von Erziehungsregeln
 - → emotionale Zuwendung
- 3. Psychische Belastung der die Gewalt erfahrenden Person
- 4. Verständnis der Gewalt durch das Kind:
 - → Gefühl der Mitverantwortung?
- 5. Resilienz

Erkennen häuslicher Gewalt durch das Gericht

- 1. Gewaltschutzantrag eines Elternteils / Antrag auf Wohnungszuweisung nach § 1361b BGB
 - → Sofern in der Familie Kinder leben:
 - a) Anhörung des Jugendamtes
 - b) Mitteilung der Entscheidung an das Jugendamt
 - c) Bericht erbitten
 - d) Ggf. § 1666 BGB von Amts wegen!
- 2. In anderen Verfahren (§ 1671 BGB), Umgangsverfahren o.ä. ergeben sich Anhaltspunkte für häusliche Gewalt

Erkennen häuslicher Gewalt durch das Gericht

- 3. Anrufung des Gerichts durch das Jugendamt nach § 8a SGB VIII
- 4. Meldungen der Schule, des Hortes
- 5. Mitteilungen der Staatsanwaltschaft oder der Polizei
- 6. (anonyme) Meldungen von Nachbarn, Familienmitgliedern o.ä.

Zusammenarbeit der Institutionen

Wichtig ist, dass <u>genau hingesehen</u> wird und keine Reibungsverluste entstehen! Wichtig ist zudem, <u>schnell</u> zu handeln!

- 1. Berichte anfordern / Informationen zusammentragen
- 2. Verfahrensbeistand (Hausbesuch)
- 3. Kindesanhörung
- 4. Monatstermin nach § 155 Abs. 2 FamFG
- 5. Ggf. einstweilige Anordnung
- 6. Ggf. Kinderschutzambulanz / Childhood Haus
- 7. Ggf. Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens

Problematiken

- widersprüchliche Angaben der Elternteile
- widersprüchliche / keine Angaben des Kindes
- Verharmlosung / Versöhnung

Gerichtliche Maßnahmen gem. § 1666 BGB

- 1. Besteht eine Gefahr für das Wohl des Kindes? Wenn ja:
- 2. Sind die Kindeseltern gewillt und in der Lage, die Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden?
 - → Einsicht
 - → Abgrenzung des Gewalt erfahrenden Elternteils / Trennung
 - → Koproduktion, Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit

Wenn nein:

- 3. Staatlicher Schutzauftrag nach § 1666 BGB:
 - a) Auflagen: Öffentliche Hilfen oder Beratungen (Nr. 1)
 - b) Untersagung der Nutzung der Familienwohnung (Nr. 3)
 - c) Kontakt- und Näherungsverbot (Nr. 3, 4)
 - d) (Teil-)Sorgerechtsentzug (Nr. 6)
 - e) Regelung des Umgangs Umgangsausschluss?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
